

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

– Sonderausgabe –

143. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Juni 1961

Nr. 26 a

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung
für die Gebiete

der Städte Ratingen / Langenberg (Rhld.) / Neviges / Wülfrath

und die Gemeinden

Gruiten und Erkrath

Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939
für das Gebiet der Stadt Ratingen

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-
behörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß
des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 31. Mai 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als
§ 12 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom
1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinde Ratingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. Mai 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde:

Dr. Henn
Landrat

Courage
stellv. Landrat

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Ratingen

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. 10. 1956 (GS. NW. Seite 155) in Verbindung mit Art. 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. Seite 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I Seite 104) und §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, Seite 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Ratingen vom 20. 4. 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Ratingen erlassen:

§ 1

Baugebiete

Im Gebiet der Stadt Ratingen werden folgende Baugebiete unterschieden:

Nr. im Plan der Baugebiete	Nutzungsart
1	Kleinsiedlungsgebiet
2	Wohngebiet
3	Kleingewerbegebiet
4	Geschäftsgebiet
5	Großgewerbegebiet

§ 2

Abgrenzung der Baugebiete

Die Baugebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer entsprechend § 1 bezeichnet.

Die zweistelligen arabischen Ziffern zwischen durch zwei Pfeile begrenzte Maßlinien weisen winkelsechte Meterabstände zwischen den die betreffenden Baugebiete umgrenzenden roten Linien und Parzellengrenzen aus.

§ 3

Ausnutzbarkeit der Grundstücke

Hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 9 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939) — nachfolgend BO genannt — mit folgenden Einschränkungen, Erweiterungen oder Ergänzungen:

I. Art der Nutzung

Kleingewerbegebiet

Der § 7 I B 3 d — BO wird durch folgende Vorschrift erweitert:

Ausnahmsweise können Werkstätten, die ausschließlich im Erdgeschoß untergebracht sind, in Baugebieten bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Baufläche bis zu 500 m² zugelassen werden.

II. Bebaubare Grundstücksfläche

Eine Bebauung bis zu $\frac{7}{10}$ der Grundstücksfläche im Geschäftsgebiet ist ausnahmsweise zulässig, wenn mindestens $\frac{2}{10}$ der Grundstücksfläche mit Garagen für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 t Eigengewicht bebaut sind und zusammen mit einer Baumaßnahme auf dem Grundstück an Stelle von Einstellplätzen weitere Garagen nach Maßgabe der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGaO) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 219) in der Fassung des Erlasses vom 13. 9. 1944 (Reichsarbeitsbl. I S. 325) auf dem Grundstück geschaffen werden.

III. Geschoßzahl

Im Wohngebiet und Kleingewerbegebiet können ausnahmsweise 3 Vollgeschosse ohne selbständige Wohnungen im Dachgeschoß und mit einer Dachneigung von 33° bis 35° ohne DrempeI zugelassen werden.

Ausnahmsweise kann in diesen Fällen im Dachgeschoß die Errichtung von höchstens 2 Räumen je Haus zum dauernden Aufenthalt von Menschen als Zubehör zu den im Hause befindlichen Wohnungen gestattet werden, falls eine ausreichende und ausschließliche Belichtung dieser Räume von einem Giebel erfolgt.

IV. Bebauungstiefe

Die Überschreitung der Bebauungstiefe ist auch für Lauben, Gewächshäuser, Ställe, Garagen und dergleichen nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden.

Die in § IV 1 BO für das Wohngebiet genannte Bebauungstiefe darf bis zu 12 m betragen. Sie kann ausnahmsweise für das Erdgeschoß bis zu 14 m zugelassen werden.

Im Kleingewerbegebiet und im Geschäftsgebiet kann ausnahmsweise für das Erdgeschoß eine Bebauungstiefe bis zu 20 m zugelassen werden, wenn die Geschoßhöhe des Erdgeschosses 3,50 m nicht übersteigt, das Erdgeschoß nicht zu Wohnzwecken genutzt und in den Obergeschossen eine Bebauungstiefe von 14 m nicht überschritten wird.

V. Gebäudeabstand (offene Bebauung)

Der § 8a I 1 — BO wird durch folgende Vorschrift erweitert:

Die Errichtung von Doppel- oder Gruppenhäusern kann unabhängig von der Breite der Baugrundstücke ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Grundstücksnachbar, an dessen Grenze angebaut werden soll, der Grenzbebauung zustimmt, die Doppel- und Gruppenhäuser eine Gesamtlänge von 40 m nicht überschreiten und gleichzeitig errichtet werden.

§ 4

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Grundstücke des Gemeindegebietes gelten als Außengebiet (§ 7 I A — BO).

Für die im beiliegenden Plan mit einem „D“ bezeichneten Gebietsteile gelten die Vorschriften des § 7 I A 2 — BO für das Außengebiet, solange die Ausnutzbarkeit der Grundstücke nicht durch einen Durchführungs- oder Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt ist.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Ratingen, den 20. April 1961

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Höver

Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939
für das Gebiet der Stadt Langenberg (Rhld.)

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 31. Mai 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 10 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinde Langenberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. Mai 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Henn Courage

Landrat stellv. Landrat

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet
der Stadt Langenberg (Rhld.)

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzessamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Langenberg (Rhld.) vom 29. 7. 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Langenberg (Rhld.) erlassen:

§ 1

Baugebiet und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Langenberg (Rhld.) werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer im Plan	Baugebiete	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offene
2	Wohngebiet	1	offene
3	Wohngebiet	2	offene
4	Wohngebiet	3	offene
5	Geschäftsgebiet	2	geschlossene
6	Geschäftsgebiet	3	geschlossene
7	Kleingewerbegebiet	1	offene
8	Kleingewerbegebiet	2	offene
9	Kleingewerbegebiet	3	offene
10	Kleingewerbegebiet	2	geschlossene
11	Kleingewerbegebiet	3	geschlossene
12	Großgewerbegebiet		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend „BO“ genannt). Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil der Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiet ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Langenberg (Rhld.), 13. April 1961

Stadt Langenberg (Rhld.)
als örtliche Ordnungsbehörde

Ellinghaus
Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939
für das Gebiet der Stadt Neviges

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 14. 7. 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 11 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinde Neviges.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 14. Juli 1960

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Döllken

Dr. Kehr

Landrat

stellv. Landrat

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Neviges

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Art. 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Neviges vom 7. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Neviges erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Neviges werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer im Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen mit ausgebautem Dach
2	Wohngebiet	1	offen mit ausgebautem Dach
3	Wohngebiet	2	offen ohne ausgebautes Dach
4	Wohngebiet	2	geschlossen mit ausgebautem Dach
5	Wohngebiet	2	offen mit ausgebautem Dach
6	Wohngebiet	3	geschlossen
7	Wohngebiet	3	offen
8	Wohngebiet	4	offen
9	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
10	Geschäftsgebiet	4	geschlossen
11	Kleingewerbegebiet	2	offen
12	Großgewerbegebiet	—	—
DP	Durchführungsplangebiet (Gebiet, welches durch einen Durchführungsplan erfaßt ist).		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgenden Einschränkungen:

Für Wohngebiete:

Die Gebäude dürfen auf den einzelnen Grundstücken bei offener Bauweise nicht länger als 40 m sein.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil der Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Neviges, den 7. März 1961

Stadt Neviges
als örtliche Ordnungsbehörde
Jochem
Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939
für das Gebiet der Stadt Wülfrath

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 31. Mai 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 13 die folgende Vorschrift zusätzlich eingeführt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinde Wülfrath.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. Mai 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Henn Courage
Landrat stellv. Landrat

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wülfrath

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 2. Juni 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Wülfrath erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Gebiet der Stadt Wülfrath werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise	Nr. im Bauzonenplan
Ländliches Wohngebiet	1geschossig	offen	1
Wohngebiet	1geschossig	offen, ohne ausgebautes Dachgeschoß	2
Wohngebiet	1geschossig	offen, mit ausgebautem Dachgeschoß	3
Wohngebiet	2geschossig	offen	4
Wohngebiet	2geschossig	geschlossen	5
Wohngebiet	3geschossig	offen	6
Wohngebiet	3geschossig	geschlossen	7
Geschäftsgebiet	3geschossig	geschlossen	8
Geschäftsgebiet	4geschossig	geschlossen	9
Kleingewerbegebiet	2geschossig	—	10
Großgewerbegebiet	—	—	11
Gebiete, die von einem Durchführungsplan erfaßt sind	—	—	12

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939, im folgenden kurz BO genannt. Über dem 3. Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes. Ein Plan im Maßstab 1 : 10 000, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und die Baustufen kenntlich gemacht sind, liegt beim Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt sind.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 5

Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Wülfrath, 2. Juni 1961

Stadt Wülfrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Hüser
Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939
für das Gebiet der Gemeinde Gruiten

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 31. Mai 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 15 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Gemeinde Gruiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. Mai 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Henn Courage
Landrat stellv. Landrat

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde
Gruiten

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Gruiten vom 3. 3. 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Gruiten erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gruiten werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen
3	Wohngebiet	3	offen
4	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
5	Kleingewerbegebiet	2	offen
6	Großgewerbegebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

Über dem zweiten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Gruiten, den 3. März 1961

Amt Gruiten
als örtliche Ordnungsbehörde
Schneider
Amtsbürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939
für das Gebiet der Gemeinde Erkrath

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 31. Mai 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird als § 14 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Gemeinde Erkrath.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. Mai 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Henn Courage
Landrat stellv. Landrat

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Erkrath

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) sowie des § 7 der Baupolizeiverordnung — BO — für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Erkrath vom 13. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Erkrath erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Erkrath werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiete	Geschoßzahl	Bauweise
1	Wohngebiet	1geschossig	offene
2	Wohngebiet	2geschossig	offene
3	Wohngebiet	3geschossig	offene
4	Wohngebiet	6geschossig	offene
5	Geschäftsgebiet	3geschossig	offene
6	Kleingewerbegebiet	2geschossig	geschlossene
7	Kleingewerbegebiet	3geschossig	geschlossene
8	Großgewerbegebiet	—	—
D	Durchführungsplangebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt).

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A — BO — geregelt wird.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Erkrath, den 13. März 1961

Gemeinde Erkrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Bendt
Bürgermeister

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

V. I. Geddert Medical Books & Supplies

1931

13

13

1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7